

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER VERBANDSGEMEINDE SAARBURG-KELL

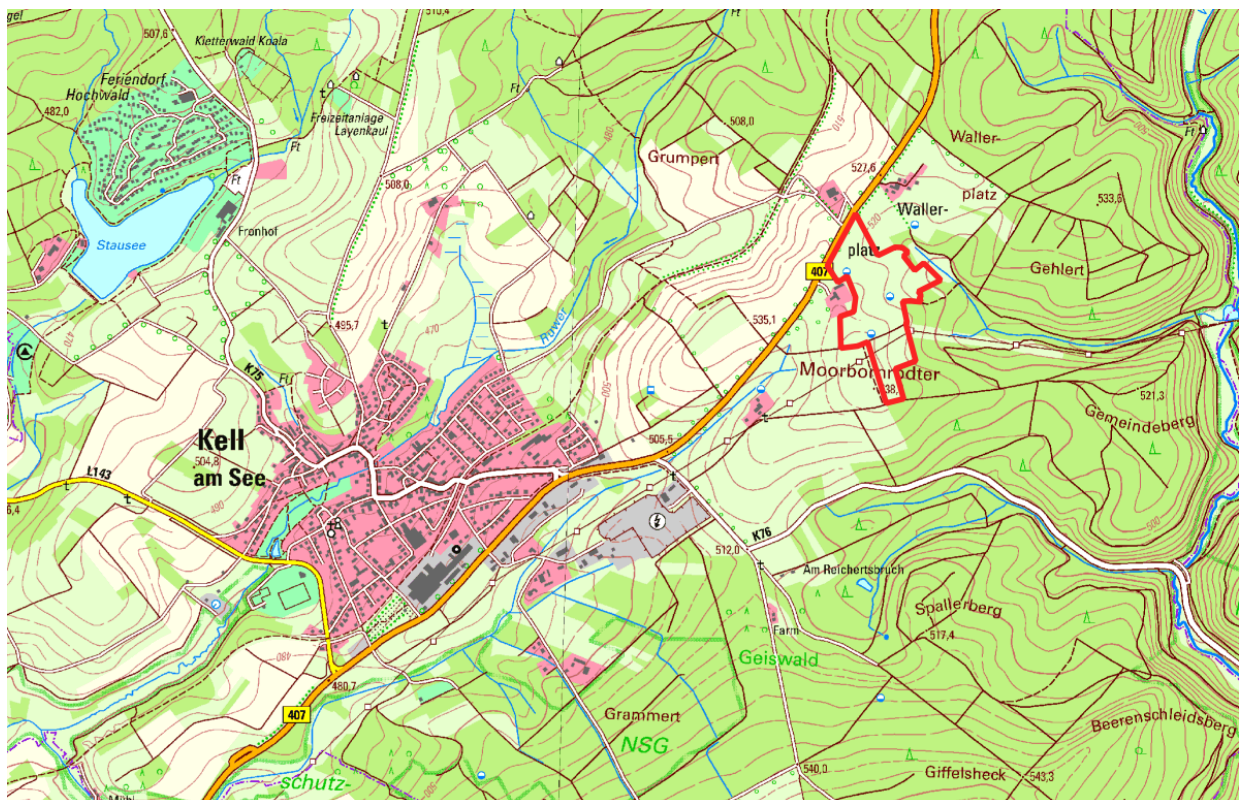
ORTSGEMEINDE KELL AM SEE

TEILBEREICH „SOLARPARK WALLERPLATZ II“ (SONDERGEBIET AGRI-PHOTOVOLTAIK)

Begründung

Endfassung

November 2023



Antragsteller:

RheinEnergie AG

Parkgürtel 24

50823 Köln

Bearbeitung:

Stephan Feldmeier

Sandra Folz



Landschaftsarchitekten bdla | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführer: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | bghplan.com | mail@bghplan.com

INHALT

Teil 1: Städtebau	1
1.1 Vorbemerkungen	1
1.2 Erfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplanes	2
1.3 Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung	4
1.4 Verfahren	6
1.5 Planungsgrundlagen.....	7
1.6 Plankonzeption	10
1.7 Städtebauliche Konzeption	11
1.8 Städtebauliche Auswirkungen	11
1.9 Erschließung.....	11
1.10 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz	11
1.11 Auswirkungen auf die Landwirtschaft	12
1.12 Auswirkungen auf die Forstwirtschaft	14
1.13 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter.....	14
1.14 Ver- und Entsorgung	14
1.15 Alternative Planungsmöglichkeiten	15
Teil 2: Umweltbericht.....	19

Teil 1: Städtebau

1.1 Vorbemerkungen

In der Ortsgemeinde Kell am See soll auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche eine Photovoltaik-Freiflächenanlage bauleitplanerisch entwickelt werden. Beansprucht wird eine Fläche von ca. 15,0 ha. Das Plangebiet liegt östlich der Ortslage Kell am See angrenzend an die Bundesstraße B407 auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen.

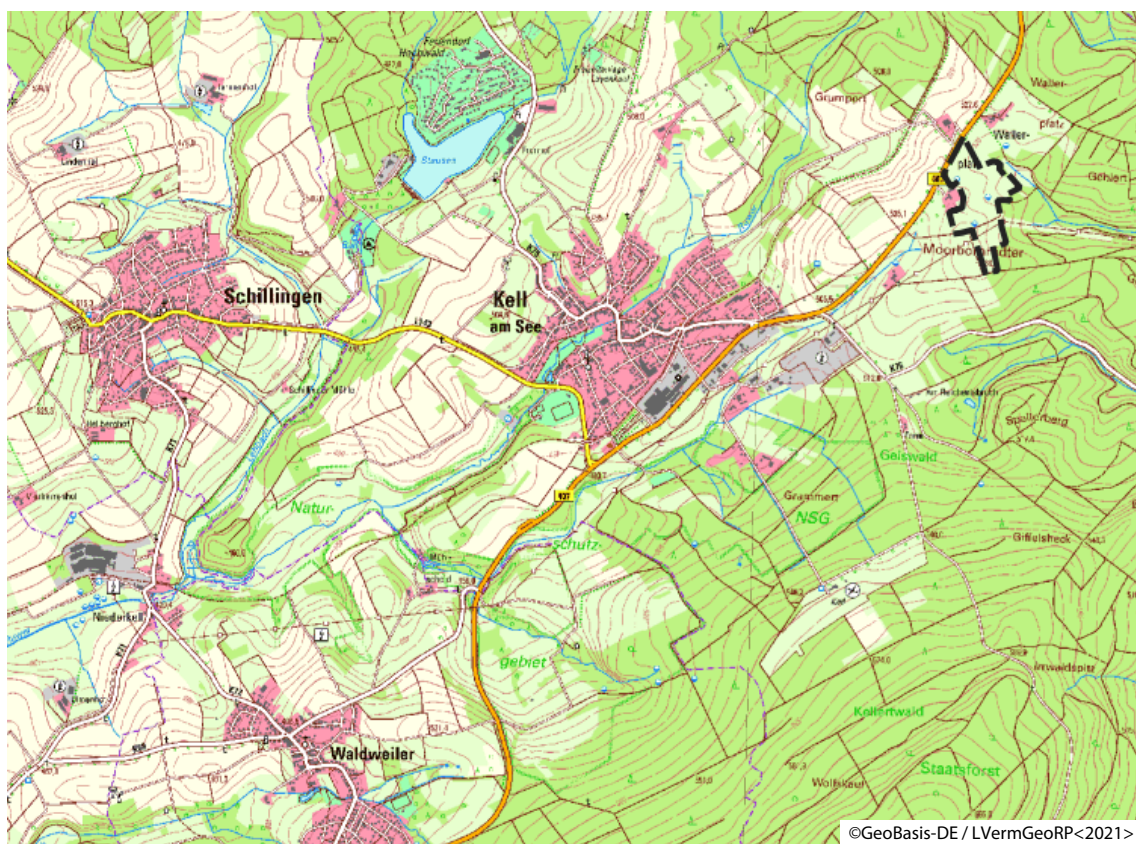


Abbildung 1: Räumliche Lage des Plangebietes (schwarze Umrandung), Hintergrund TK25

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Alt-VG Kell am See (2003) ist das Gebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt und soll zum Zwecke der vorliegenden Planung in eine „Sonderbaufläche – Agri-Photovoltaik“ geändert werden.



Abbildung 2: Luftbildaufnahme des geplanten Anlagenstandorts (schwarze Umrandung)

1.2 Erfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Photovoltaik-Freiflächenanlagen genießen keine Privilegierung nach § 35 BauGB, wie es beispielsweise bei Windenergieanlagen im Außenbereich der Fall ist (eine Ausnahme bilden hier seit dem 01.01.2023 Flächen, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen und in einer Entfernung von bis zu 200m von Autobahnen und Schienenwegen gem. § 2b Allgemeines Eisenbahngesetz liegen).

Voraussetzung für die Errichtung einer erdgebundenen Photovoltaikanlage (Solarpark) auf der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzfläche ist die Änderung des Flächennutzungsplanes

der Verbandsgemeinde mit der Darstellung einer Sonderbaufläche (Agri-Photovoltaik) gem. § 1 (1) BauNVO und die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Ausweisung eines Sondergebietes (Agri-Photovoltaik) gem. § 11(2) BauNVO.

Aufgrund der technischen und energiewirtschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre im Bereich der Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen finden sich vermehrt Bestrebungen, große Photovoltaikanlagen auf Freiflächen zu errichten, sowohl im Kontext der Förderung über das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) als auch außerhalb dieses Förderrahmens durch den Abschluss langfristiger Stromlieferverträge zwischen Betreibern von Photovoltaikanlagen und Stromkunden (Industrieunternehmen, Energieversorger u.ä.). Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Dringlichkeit zur Umstellung des Energieversorgungssystems stellt dies grundsätzlich eine positive Entwicklung dar.

Um im Hinblick auf raumordnerische, städtebauliche und naturschutzfachliche Belange (u.a. Landschaftsbild) sowie die Agrarstruktur eine geordnete Entwicklung zu gewährleisten, hat der VG-Rat in seiner Sitzung am 15.02.2022 einen flächendeckenden Steuerungsrahmen für das gesamte Verbandsgemeindegebiet beschlossen. Damit wurden Leitlinien festgelegt, an welchen Stellen auf dem Gebiet der VG Flächen für die Nutzung der Sonnenenergie (Solarparks) ausgewiesen werden können. Mögliche Nutzungskonflikte, z. B. mit der Landwirtschaft, der Siedlungsentwicklung und der Naherholung sollen hierdurch möglichst gering gehalten werden. Ziel des Steuerungsrahmens ist es, mit Hilfe der Festlegung von Ausschlusskriterien den weiteren Ausbau der Freiflächenphotovoltaik in einem definierten Rahmen zu steuern und die Umsetzung von Projekten an geeigneten Standorten zu ermöglichen.

Im Unterschied zur Ausweisung fester Eignungsflächen als Sondergebiete im FNP, wie dies aus der Steuerung der Windenergienutzung aufgrund der Privilegierung gem. § 35 BauGB gängige Praxis ist, wird für die Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine Flächenkategorie definiert, die entsprechende Potenziale zur Umsetzung von Solarparks bietet. Durch die Anwendung von Ausschlusskriterien statt der Festlegung von Eignungsflächen werden lediglich Räume definiert, auf denen die Entwicklung von Solarparks ausgeschlossen ist. Die verbleibenden Flächen stellen keinen Anspruch auf Machbarkeit eines Projektstandortes dar, sondern zeigen vielmehr den zur weiteren Prüfung zur Verfügung stehenden Raum innerhalb des VG-Gebietes auf. Ziel ist es die Entwicklung von Solarparks unter Beachtung der raumordnerischen, fachplanerischen und städtebaulichen Belange auf vorteilhafte Standorte zu lenken.

Über die Ausschlusskriterien hinaus sollen Kriterien wie Abstände zu Waldflächen, Topographie, Hangneigung, Exposition u.ä. aufgrund ihrer differenzierten Standortabhängigkeit im Rahmen der einzelnen Projektplanungen geprüft werden.

Um die agrarstrukturellen und landwirtschaftlichen Belange über die o.g. Ausschlusskriterien hinaus zu berücksichtigen, ist es zudem erforderlich die Eigentums- und Pachtverhältnisse

eines Plangebietes zu ermitteln und die Betroffenheit einzelner landwirtschaftlicher Betriebe zu bewerten (siehe Kap.1.11).

Eine Deckelung des Gesamtzubaus für das Verbandsgemeindegebiet sowie eine Deckelung je Standort mit entsprechenden Mindestabständen zwischen den einzelnen Anlagen begrenzt zum einen den Zubau auf ein erforderliches und verträgliches Maß, zum anderen wird eine ungleichmäßige Verteilung von Anlagen im Verbandsgemeindegebiet verhindert.

Der maximal zulässige Ausbau in der Verbandsgemeinde wird auf 275 ha begrenzt. Das entspricht rund 0,8 % der Gesamtfläche der Verbandsgemeinde (35.985 ha) sowie knapp 2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (14.151 ha). Zusätzlich wurde die maximal zulässige Anlagengröße auf 20 ha begrenzt mit einem Mindestabstand von 3 km zwischen einzelnen Solarparks (bei einer Anlagengröße von max. 15 ha reduziert sich der Mindestabstand auf 2 km). Somit wird einer Konzentration in Gemeinden mit besonders niedrigen Bodenwerten entgegengewirkt und zudem wird jeder Gemeinde die Möglichkeit eröffnet einen begrenzten Flächenanteil des Gemeindegebietes für die Errichtung einer Anlage in Anspruch zu nehmen.

Gemäß Beschluss des VG-Rates vom 24.11.2020 ist die bestehende Agri-PV-Planung in Kell am See (neben einer weiteren PV-Planung in der Ortsgemeinde Zerf) unabhängig von der durch den VG-Rat beschlossenen Konzeption zur räumlichen Verteilung von PV-Freiflächenanlagen zu betrachten. Eine entsprechende Fortschreibung des FNP für die Agri-PV-Planung wurde in dieser Sitzung von Seiten des VG-Rates entsprechend in Aussicht gestellt. Die letztendliche Auswahl der vorliegenden Flächenkulisse erfolgte durch den Projektentwickler anhand zusätzlicher Kriterien wie der Wirtschaftlichkeit (Netzanschluss u.a.), der Flächenverfügbarkeit und der potentiellen Konflikträchtigkeit eines Standortes.

Mit dem Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans hat der Gemeinderat seine Zustimmung zum vorliegenden Vorhaben bekundet.

1.3 Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung

Für den Planungsstandort wurde vorab eine vereinfachte raumordnerische Prüfung gemäß § 18 LPlG durch die Kreisverwaltung des Landkreises Trier-Saarburg durchgeführt. Mit Schreiben vom 03.05.2022 wurde das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt:

„Raumordnerische Beurteilung: Nach dem Leitbild „Nachhaltige Energieversorgung“ des LEP IV bildet der Ausbau erneuerbarer Energien neben der Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung und der Stärkung der eigenen Energieversorgung eine wichtige Säule der rheinland-pfälzischen Energiepolitik. Daher soll die Nutzung erneuerbarer Energieträger nach der Grundsatzfestlegung G 161 des LEP IV an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Bezüglich des Ausbaus von Photovoltaik-

freilandanlagen wird im Grundsatz 166 des LEP IV festgelegt, dass diese flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünland-flächen errichtet werden sollen.

Durch das OVG Urteil vom 31.01.2001 wird den landwirtschaftlichen Vorranggebieten die Funktion eines raumordnerischen Ziels aberkannt. Diese Gebiete werden faktisch auf die Bedeutung von Vorbehaltsgebieten mit Grundsatzcharakter herabgestuft. In der Folge kann von der festgelegten landwirtschaftlichen Funktion bei entsprechender Begründung abgewichen werden. Als raumordnerischer Bewertungsmaßstab dient hierbei die Verfahrensregelung der SGD Nord vom 12.06.2001 zum o. a. OVG Urteil. Danach steht eine Zustimmung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete unter dem Vorbehalt, dass es erkennbar nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen darf.

Das Planungsbüro BGH-Plan hat in den Ausführungen zum Antrag die Verbandsgemeindeweite landwirtschaftliche Betrachtung vorgenommen und dargelegt, dass die OG Kell am See in der VG Saarburg-Kell zu den ertragsschwächeren Gemeinden unter Beachtung der durchschnittlichen Ertragsmesszahl zählt.

Der die Fläche bewirtschaftende Landwirt möchte die Fläche weiterhin als landwirtschaftliche Fläche nutzen und geht von einer Vereinbarkeit der beiden Nutzungen nebeneinander aus.

Die Landwirtschaftskammer hat dargelegt, dass es bisher noch kein erfolgreiches Agri- PV Projekt gibt, welches die Vereinbarkeit vom Grundsatz her bestätigt.

Im Ergebnis gehen wir von einer Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung, hier mit der bestehenden, herabgestuften Vorrangfunktion der Landwirtschaft aus, sofern der Landwirt keine anderen Flächen ankauft oder pachtet, um eventuelle Einbußen im Rahmen einer eventuellen Nicht-Vereinbarkeit der bestehenden Nutzung mit der weiteren zukünftigen Nutzung als PV-Fläche zu kompensieren. Des Weiteren gehen wir davon aus, dass die landwirtschaftliche Fläche in ihrer entsprechenden Nutzung vollumfänglich vorhanden bleibt.

Das Ergebnis dieser vereinfachten/beschleunigten raumordnerischen Prüfung ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) als sonstiges Erfordernis der Raumordnung bei einer möglichen künftigen bauleitplanerischen Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen.

An dieser Stelle ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Realisierung des Vorhabens ein zweistufiges Bauleitplanverfahren zwingend durchzuführen ist. Dabei ist es unter Berücksichtigung des Ergebnisses der raumordnerischen Prüfung geboten, insbesondere den Suchraum für PV-FFA auf das Gebiet der gesamten Verbandsgemeinde auszudehnen.

Mit dieser Entscheidung ist das Verfahren zur vereinfachten raumordnerischen Prüfung abgeschlossen. Zu diesem Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung hat die Planungsgemeinschaft Region Trier das erforderliche Benehmen am 09.05.2022 hergestellt.“

Die o.g. Anforderungen wurden bei der Erarbeitung der FNP-Änderung berücksichtigt. Z.T. handelt es sich um Belange, welche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung z.B. durch entsprechende Festsetzungen Beachtung finden, oder auch in der nachgelagerten Genehmigungsplanung (Bauantrag) abschließend geregelt werden können.

1.4 Verfahren

In seiner Sitzung vom 12.07.2022 hat der Verbandsgemeinderat Saarburg-Kell auf Antrag der Ortsgemeinde Kell am See die Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Wallerplatz II Kell am See“ (Sondergebiet Agri-Photovoltaik) beschlossen.

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans lag gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 04.11.2022 bis einschließlich 05.12.2022 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Mit Schreiben vom 14.10.2022 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB frühzeitig am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis zum 05.12.2022 gebeten.

In seiner Sitzung vom 07.03.2023 hat der Verbandsgemeinderat über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und beschlossen, die Planung in das Verfahren gem. § 3 (2) sowie § 4 (2) BauGB zu geben.

Mit Schreiben vom 12.05.2023 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis zum 20.06.2023 gebeten. Der Flächennutzungsplan lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 19.05.2023 bis einschließlich 20.06.2023 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell zur öffentlichen Einsichtnahme aus. In der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 11.09.2023 wurde über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und abgewogen sowie der Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

1.5 Planungsgrundlagen

Raumplanerische Kriterien

Nachfolgend wird anhand relevanter Kriterien geprüft, ob raumplanerische Kriterien dem Vorhaben entgegenstehen.

raumplanerische Kriterien	Vorkommen im Gebiet / Auswirkungen Erläuterung
Für den Arten- und Biotopschutz bedeutsame Räume	
Schutzgebiete -Naturschutzgebiet -Geplantes Naturschutzgebiet -Geschützter Landschaftsbestandteil -Naturdenkmal -Naturpark-Kernzone	nein Das Sondergebiet liegt innerhalb des „Naturpark Saar-Hunsrück“ (NTP-7000-004). Es handelt sich nicht um eine Naturparkkernzone.
FFH-/Vogelschutzgebiet	nein
Flächen nach § 30 BNatSchG	nein
schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster RLP	nein
Landesweiter Biotopverbund nach LEP IV	nein
Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund nach ROPneu (Entwurf 2014)	Nein (randlich angrenzend im nordöstlichen Bereich des Plangebietes)
Für Landschaftsbild und Erholung bedeutsame Räume	
Naturpark	ja Naturpark Saar-Hunsrück (keine Kernzone)
Landschaftsschutzgebiet	nein
Landesweit bedeutsamen Bereiches für Erholung und Tourismus gemäß LEP IV	ja
Landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume nach LEP IV	nein

Regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume nach LRP 2009	Randlich im nordwestlichen Bereich des Plangebietes Tallandschaften Oberes Ruwertal
Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft gemäß LEP IV	nein
Regional bedeutsame historische Kulturlandschaft nach LRP 2009	nein
Naherholungsgebiet gem. ROP85	nein
Überörtliche Wander- und Radwege	ja Saar-Hunsrück-Steig
Denkmalpflegerisch bedeutsamer Bereich (wie z.B. Bau-, Kultur-, Bodendenkmäler)	nein unter Berücksichtigung der Stellungnahme der GDKE zur vereinfachten raumordnerischen Prüfung handelt es sich um eine archäologische Verdachtsfläche; im weiteren Verfahren sind geophysikalische Prospektionen durchzuführen
Lage in von Aussichtspunkten und Erholungsanlagen einsehbaren Landschaftsteilen	nein
Für Flächennutzungen und natürliche Ressourcen bedeutsame Räume	
Vorranggebiet für Landwirtschaft nach ROP85 und ROPneu (Entwurf 2014)	nach ROP85 ja nach ROPneu teilweise
Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Entwurf ROPneu 2014	teilweise
Landwirtschaftliche Nutzfläche mit einer Bodenwertzahl von über 35	kleinräumig flächengewichtetes Mittel des Plangebietes liegt bei 30
Vorranggebiet Industrie und Gewerbe lt. verbindlichem ROP 1985 und Entwurf ROP neu	nein
Vorranggebiet Rohstoffabbau nach ROP85 und ROPneu (Entwurf 2014)	nein
Vorranggebiet Forstwirtschaft nach ROP85 und ROPneu (Entwurf 2014)	nein
Wasserschutzgebiete Zone II oder III	nein

Gesetzliche Überschwemmungsgebiete	nein
---	-------------

Der weitere Ausbau erneuerbarer Energien ist allgemein ein Ziel der Raumordnung, wurde aber bisher nicht flächenbezogen formuliert. Nach LEP IV sind großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich nur im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zulässig. Im Rahmen der Teilfortschreibung des LEP IV Erneuerbare Energien wird darüber hinaus der Grundsatz beschrieben, dass von baulichen Anlagen unabhängige PV-Anlagen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen und vorbelasteten Acker-/ Grünlandflächen errichtet werden sollen. Dies ist im Verordnungsentwurf zur 4. Änderung des LEP IV (April 2022) nochmal bekräftigt.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 15.02.2022 einen Steuerungsrahmen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen beschlossen. Die vorliegende Flächenkulisse ist nach Beschluss des VG-Rates außerhalb dieser Steuerungskonzeption zu betrachten, da ein Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan sowie der entsprechende Grundsatzbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans vorher gefasst wurden.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht sind im betreffenden Bereich weder raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gemäß § 22 LPlG beabsichtigt noch im Rahmen der Zuständigkeit anderweitig bekannt geworden.

Flächennutzungsplan

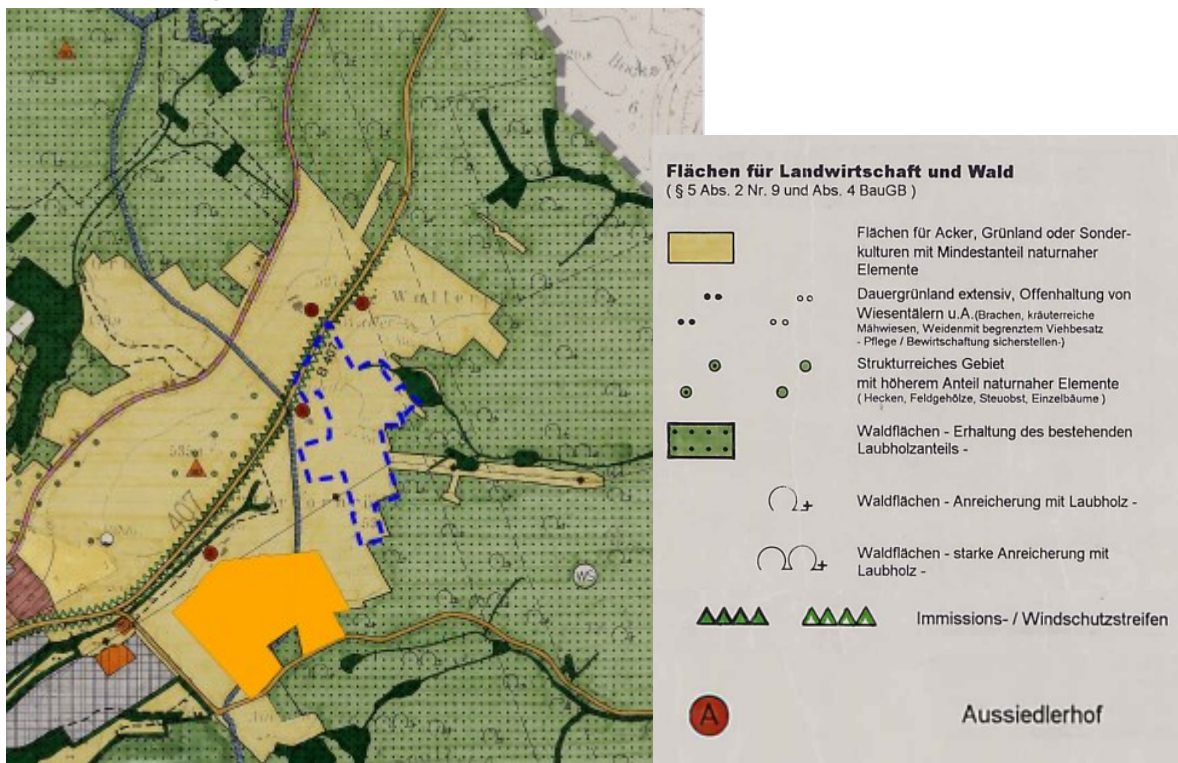


Abbildung 3: Auszug aus dem rechtskräftigen FNP der VG Kell am See (2003) mit Lage des Plangebiet (blau gestrichelt) sowie der Darstellung des angrenzenden Sondergebietes Agri-Photovoltaik Wallerplatz Kell am See 2021 (orange)

Im **Flächennutzungsplan** mit integriertem **Landschaftsplan** der Verbandsgemeinde Kell am See (2003) ist die betroffene Fläche der Landwirtschaft gewidmet. Bei dem nordöstlich angrenzenden Bereich handelt es sich um eine geschützte Fläche nach § 24 LpflG (alt). Diese ist von den Planungen nicht betroffen.

Weitere lokalplanerische Vorgaben sind auf der Sondergebietsfläche nicht bekannt.

1.6 Plankonzeption

Bei der geplanten Anlage handelt es sich um ein neues technisches Konzept zur Umsetzung von PV-Freiflächenanlagen. Unter Anwendung des sogenannten Agri-Photovoltaik-Konzeptes wird eine gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion (Ackerbau oder Grünlandnutzung sowie Beweidung) und die Stromproduktion (Photovoltaik) angestrebt.

Die Module werden senkrecht in parallelen Reihen aufgestellt. Durch diese senkrechte Ost-West-Ausrichtung der Module erfolgt die Stromerzeugung vornehmlich in den Morgen- und Abendstunden und demnach zu Zeiten mit entsprechend hohem Strombedarf. Die Solarmodule werden dabei im Tagesverlauf von beiden Seiten angestrahlt. Hierdurch entsteht ein spezifisch höherer Stromertrag im Vergleich zu herkömmlich aufgeständerten Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Vor dem Hintergrund der Anpassung an unterschiedliche Topographien und Bewirtschaftungsrichtungen sind auch von der senkrechten Ost-West Ausrichtung abweichende Reihenverläufe denkbar.

Die Solarmodule beginnen etwa 0,80 m über dem Boden und haben eine Gesamthöhe von max. 3,5 m über Gelände. Der Reihenabstand zwischen den senkrechten Modultischen beträgt mindestens 8 Meter. Für die Unterbringung der technische Infrastruktur (Trafostation) werden kleine Kompaktstationen mit einer maximalen Höhe von 3,0 m aufgestellt. Der Unterwuchs soll weiterhin als Grünland genutzt und zum Teil mit Rindern beweidet sowie gemäht werden. Das Gelände wird eingezäunt. Dort, wo keine äußere abschirmende Kulisse durch Bäume und Sträucher vorhanden ist, ist die Anpflanzung eines Gehölzstreifens vorgesehen.

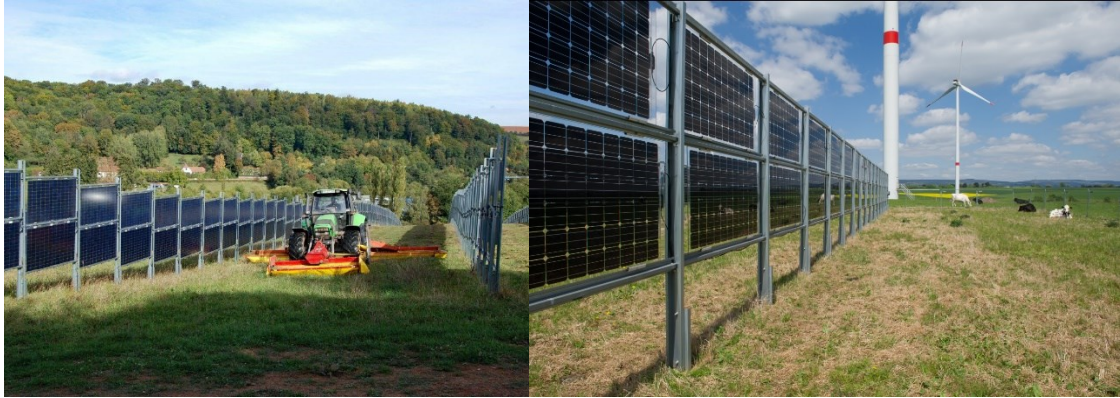


Abbildung 4: Darstellung einer vergleichbaren Agri-PV Anlage mit Mahd sowie Pilotanlage mit Beweidung (Fotos: Next2Sun GmbH)

1.7 Städtebauliche Konzeption

In der Sondergebietsfläche ist die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage mit kleinen Nebenanlagen für die technische Infrastruktur (Trafostation, Zentralwechselrichter, Speicher) geplant.

1.8 Städtebauliche Auswirkungen

Emissionen entstehen während des Betriebes nicht, lediglich während der Bauphase gehen von der Anlage Lärmemissionen aus. Da die geplante Sonderbaufläche auf derzeitigen Grünlandflächen liegt, ist keine Betroffenheit städtebaulicher Funktionen erkennbar.

1.9 Erschließung

Die Erschließung für die Bauphase erfolgt über den vorhandenen Wirtschaftsweg, welcher südwestlich des Plangebietes von der K 76 vorbei an der bestehenden PV-FFA Richtung Plangebiet führt (Gemarkung Kell, Flur 54, Nr. 91). Eine Neuanlegung von Wegen für die Erschließung ist nicht notwendig, lediglich ein Ausbau des bestehenden Wirtschaftsweges. Die Zufahrt wurde in Teilbereichen bereits zur Erschließung des Sondergebietes „Solarpark Wallerplatz“ genutzt. Während des späteren Betriebs beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlagen. Die innere Erschließung erfolgt über unbefestigte Erdwege zwischen den Modulreihen.

1.10 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz

Der geplante Solarpark grenzt im Norden unmittelbar an die Bundesstraße B 407 an.

Gemäß § 9 (1) FStrG ist die Errichtung baulicher Anlagen bis zu einem Abstand von 20 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht zulässig (Bauverbotszone).

In der nachgelagerten Bebauungsplanung ist eine Bebauung innerhalb der Bauverbotszone durch die Festsetzung einer Baugrenze auszuschließen.

Eine mögliche Blendwirkung der Anlage ist in der weiterführenden Bauleitplanung zu überprüfen und bei Bedarf durch ein Blendgutachten zu bewerten. Falls notwendig sind etwaige Blendwirkungen durch entsprechende Maßnahmen auszuschließen.

1.11 Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Flächeninanspruchnahme/Agrarstruktur

Durch den Solarpark werden ca 15,0 ha einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (Grünland) in einen Solarpark überführt. Die Umsetzung der PV-FFA erfolgt nach dem Konzept der Agri-PV (siehe Abbildung 4), so dass auch nach Umsetzung der PV-Anlage eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche möglich ist (Beweidung und Mahd). Es kann also nicht von einem vollständigen Entzug der Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgegangen werden.

Gemarkung			EMZ im Plangebiet		
Name	LNF [ha]	mittlere EMZ	min.	max.	Ø
Kell am See	561	33	20	47	30
Saarburg-Kell	14.151 ha	39,5			

Die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche der Gemarkung Kell am See umfasst ca. 561 ha (Stat. Landesamt RLP). Mit 15,0 ha beansprucht das Plangebiet rund 2,7 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche. Die Grünlandzahlen der betroffenen Fläche liegen zwischen 20 und 47 Punkten. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl der Gemarkung Kell am See liegt bei 33 Punkten.

Die **VG Saarburg-Kell** weist eine landwirtschaftliche Nutzfläche von insgesamt 14.151 ha auf. Mit 15 ha beansprucht das Plangebiet in etwa 0,11 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche der gesamten VG Saarburg-Kell.

Auf der **Gemarkung Kell am See** bestehen bereits Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen bzw. sind in der Umsetzung. Diese umfassen eine Flächengröße von ca. 21 ha. In Summe werden mit der Umsetzung der hier vorgestellten Planung landwirtschaftliche Nutzflächen von ca. 6,4 % in Anspruch genommen.

Die VG Saarburg-Kell zählt weiterhin zu den benachteiligten Gebieten gemäß Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986.

Die mittlere Ertragsmesszahl liegt im Plangebiet unter dem landesweiten Mittel, dem Mittel der Verbandsgemeinde und dem Mittel der Ortsgemeinde. Betrachtet man die Übersicht der mittleren Ertragsmesszahlen aller Gemarkungen der VG, ist zu erkennen, dass sich die Gemarkung Kell am See deutlich am unteren Ende bewegt.

Landwirtschaftliches Wegenetz:

Zur Erschließung des Solarparks wird lediglich auf bestehende landwirtschaftliche Wege zurückgegriffen. Es erfolgt keine Zerschneidung des bestehenden Wegenetzes. Lediglich in der Bauphase bedarf es einer erhöhten Nutzung der bestehenden Wirtschaftswege. Während des Betriebes der Solaranlage beschränken sich die Nutzungen des Wegenetzes auf gelegentliche Kontrollfahrten. Die regelmäßigen betriebsbedingten Arbeiten erfolgen schwerpunktmäßig über eine Fernanbindung der Solaranlage. Dementsprechend ist durch die Inanspruchnahme der Flächen als Solarpark nicht von einer Beeinträchtigung des Wirtschaftswegenetzes auszugehen.

Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe

Vor dem Hintergrund, dass unter Berücksichtigung der auf Landes- und Bundesebene definierten Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien neben dem Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen sowie bereits versiegelten Flächen auch ein Großteil der Anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen wird, bedarf es einer besonderen Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange.

Im vorliegenden Fall wird die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche von einem Haupterwerbslandwirt bewirtschaftet, der selbst nicht Eigentümer der Fläche ist. Ziel der Planung ist es, mit Hilfe der Umsetzung der PV-FFA als Agri-PV-Anlage eine Vereinbarkeit zwischen landwirtschaftlicher Nutzung sowie der Erzeugung regenerativen Stroms zu erreichen. So wird die Fläche auch weiterhin von dem Bewirtschafter nahezu vollumfänglich (mind. 85 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche) bewirtschaftet (Beweidung mit Rindern sowie Mähen der Flächen mit Abtransport des Mähgutes als Futtermittel). Entsprechende vertragliche Regelungen zwischen dem Anlagenbetreiber sowie dem Bewirtschafter wurden vereinbart. Es wird demnach nicht davon ausgegangen, dass es zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft/den Bewirtschafter kommt. Darüber hinaus ist nicht zu vermuten, dass aufgrund der Umsetzung der PV-Anlage zusätzliche Flächen durch den Bewirtschafter angepachtet oder gekauft werden müssen, um evtl. Einbußen im Rahmen einer Nicht-Vereinbarkeit der aktuellen Nutzung mit der zukünftigen Nutzung zu kompensieren. Wie weiter oben dargestellt bietet das Konzept der Agri-PV die kombinierte Nutzung der Fläche zur Futtermittelproduktion sowie zur Stromerzeugung. Dies ist nach Umsetzung der Planung im Rahmen eines Monitorings entsprechend zu überprüfen.

1.12 Auswirkungen auf die Forstwirtschaft

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an bestehende Waldflächen an. Eine Überplanung oder Rodung der Waldflächen zugunsten des Vorhabens ist nicht vorgesehen.

Es ist ein Mindestabstand zwischen den baulichen Anlagen und den angrenzenden Waldflächen vorgesehen. Dieser Abstand wird im nachgelagerten Bebauungsplan durch die Festsetzung einer Baugrenze bestimmt. In Ausnahmefällen kann es mit Abschluss einer entsprechenden Haftungsfreistellung zwischen dem Betreiber und dem Eigentümer der Waldfläche zu geänderten Mindestabständen wie den von Seiten des Forstamtes Saarburg benannten Abständen von 35 m kommen.

Negative Auswirkungen auf forstliche Belange sind nach aktuellem Stand der Planung nicht zu erwarten.

1.13 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Die Datenbank der Kulturgüter der Region Trier zeigt für das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung keine Bau- oder Bodendenkmäler bzw. archäologischen Denkmäler an.

Im Zuge der vereinfachten raumordnerischen Prüfung wurde von Seiten der Generaldirektion kulturelles Erbe (GDKE) darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Bereich einer dichten Altsiedellandschaft liegt. Innerhalb des Geltungsbereichs sind der GDKE zwei Fundstellen bekannt, die unter anderem römische Siedlungsfunde umfassen. Die exakte Ausdehnung dieser Fundstelle ist nicht bekannt. In diesem Zusammenhang wird das Plangebiet als archäologische Verdachtsfläche eingestuft. Im weiteren Planungsverlauf kann demnach nicht ausgeschlossen werden, dass bislang nicht bekannte Funde gemäß § 16 DSchG RLP auftreten. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die Bereiche, in denen Bodeneingriffe vorgesehen sind, durch geophysikalische Prospektion (Magnetik) zu untersuchen. Die Untersuchungen erfolgen in Abstimmung mit der GDKE unter Berücksichtigung der fachlichen Vorgaben zur weiteren Bewertung der Gegebenheiten. Die Ergebnisse werden im Rahmen der weiteren Planungen entsprechend berücksichtigt.

Objekte des ehemaligen Westwalls sind im Plangebiet nicht bekannt.

1.14 Ver- und Entsorgung

Aufgrund der senkrechten Aufstellung der Module sowie der darunter liegenden Grünlandnutzung mit ganzjährigem Bewuchs der Fläche sind zentrale Anlagen zur Rückhaltung oder Ableitung des auf den Modulflächen anfallenden Niederschlagswassers nicht erforderlich. Die Module werden senkrecht auf den Gestellen montiert und in einem

jeweiligen Abstand von mindestens 8 Meter voneinander errichtet, so dass anfallendes Niederschlagswasser zwischen den Modulen ablaufen kann und dezentral auf der gesamten Fläche zur Versickerung gebracht wird. Durch den geringen Überbauungsgrad durch Solarmodule kann der Regen nahezu ungehindert auf die Erde treffen und versickern. Die Tropfkanten der senkrechten Modultische sind auf ein Minimum reduziert.

So wird die Grundwasserneubildung erhalten und hydraulische Belastungen der Gewässer werden vermieden. Ohne Ab- und Einleitungen entstehen auch keine Auswirkungen auf unterhalb liegende Gewässer.

Im Plangebiet können sich in 3 Teilbereichen Abflusskonzentrationen nach Starkregenereignissen bilden. Dies ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Es wird eine eigene Stromleitung zwecks Einspeisung in das 20-KV-Netz erforderlich. Die erforderlichen Abstimmungen werden direkt zwischen Investor und dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen durchgeführt. Der Anschlusspunkt befindet sich ca. 800 m westlich der Planfläche im nahegelegenen Gewerbegebiet der Ortsgemeinde Kell am See.

Im Plangebiet bzw. angrenzend an dieses werden verschiedene Mittel-, Niederspannungs- sowie Glasfasernetze betrieben. Dies ist im Rahmen der weiteren Planungen entsprechend zu berücksichtigen.

1.15 Alternative Planungsmöglichkeiten

Photovoltaik-Freiflächenanlagen genießen keine Privilegierung nach § 35 BauGB, wie es beispielsweise bei Windenergieanlagen im Außenbereich aktuell der Fall ist. Eine Steuerung durch die Bauleitplanung ist daher zwingend. Das heißt, ohne eine Fortschreibung des Flächennutzungsplanes durch die Verbandsgemeinde als auch ohne Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Ortsgemeinde, wird die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen grundsätzlich nicht möglich sein.

Die VG Saarburg-Kell hat am 15.02.2022 einen Kriterienkatalog zur Auswahl von Flächen zur Errichtung von PV Freiflächenanlagen verabschiedet, welche die Erzeugung erneuerbarer Energien mittels Freiflächen-PV raumverträglich steuern soll. Das Standortkonzept legt eine Reihe von raumordnerischen, fachgesetzlichen und städtebaulichen Ausschlusskriterien zugrunde, so dass sich im Umkehrschluss eine Gebietskulisse für die Errichtung von Photovoltaik-FFA ergibt. Weiterhin sind Anforderungen wie z.B. eine maximale Zielgröße der einzelnen Anlage sowie eine maximale flächenbezogene Ausbaugröße von Photovoltaik-FFA für das gesamte VG-Gebiet festgelegt. Ziel des Steuerungsrahmens ist es somit, mit Hilfe der Festlegung

von Ausschlusskriterien den weiteren Ausbau der Freiflächenphotovoltaik in einem definierten Rahmen zu steuern und die Umsetzung von Projekten an geeigneten Standorten zu ermöglichen. Wesentlicher Ansatzpunkt zur raumverträglichen Steuerung von PV-FFA im Rahmen der Konzeption ist die Festlegung, dass nur Solarparks mit einer maximalen Größe von 20 ha zugelassen werden, in Summe darf die Gesamtfläche der neuen Solarparks in der VG Saarburg-Kell mit Stand Februar 2022 nicht mehr als 275 ha betragen.

Die vorliegende Planung entspricht in weiten Teilen den Leitlinien der VG Saarburg-Kell. Im südlichen und östlichen Bereich des Plangebietes finden sich Teilbereiche, die von einem Vorranggebiet Landwirtschaft gem. ROPneu (Entwurf 2014) überlagert sind. Diese stellen grundsätzlich Ausschlussbereiche gem. der beschlossenen Konzeption dar. Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Grundsatzbeschluss zur Fortschreibung des FNP für das Projekt „Agri-Solarpark“ in der Ortsgemeinde Kell am See vor dem Beschluss zur Aufstellung einer Steuerungsrahmens für PV-FFA gefasst wurde und demnach außerhalb der vorliegenden Konzeption gesehen wird. Nichtsdestotrotz liefert der Steuerungsrahmen entsprechende Ansätze im Rahmen der erforderlichen Alternativenprüfung für das gesamte Gebiet der VG Saarburg-Kell. Darüber hinaus wird aufgrund der Umsetzung des Standortes als Agri-PV-Anlage von einer Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung, im Speziellen mit der Überlagerung eines Vorranggebietes Landwirtschaft ausgegangen unter der Voraussetzung, dass die entsprechende landwirtschaftliche Nutzung am Standort erhalten bleibt. Die Fläche wurde zwar anhand des Kriterienkatalogs der VG Saarburg-Kell für eine raumverträgliche Auswahl von PV Eignungsflächen als Ausschlussfläche definiert, dies bezog sich allerdings wie oben dargestellt ausschließlich auf die Betroffenheit landwirtschaftlicher Vorrangflächen. Gem. Verordnungsentwurf zur 4. Änderung des LEP IV wird von einer Vereinbarkeit von Agri-PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Vorrangflächen ausgegangen, wenn diese auch nach Umsetzung der PV-FFA eine möglichst uneingeschränkt Landbewirtschaftung ermöglichen. Zwar ist im Zusammenhang mit dem hier verfolgten technischen Konzept der senkrecht stehenden Module klar mit einem Mehraufwand im Rahmen der Bewirtschaftung zu rechnen, dennoch steht die Fläche weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Der für den Bewirtschafter entstehende Mehraufwand ist im Rahmen einer Zahlung zur Bewirtschaftung der Fläche entsprechend auszugleichen.

Alternative Plangebiete ergeben sich mindestens aus den übrigen in der Verbandsgemeinde zur Verfügung stehenden Flächen, welche den Anforderungen des Steuerungsrahmens entsprechen und im Rahmen einer Einzelfallprüfung nähergehend zu bewerten sind. Hier ist grundsätzlich von einer raumverträglichen Planungsmöglichkeit auszugehen. Alle möglichen Standorte sind aber im Rahmen einer Detailplanung auf Machbarkeit zu überprüfen. Im Zusammenhang mit der Erstellung des Bebauungsplans bzw. der Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist eine standortbezogene Einzelfallprüfung insbesondere hinsichtlich nachgeannter Belange durchzuführen: Landschaftsbild, Artenschutz, pauschal geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG, Hangausrichtung, Verschattungen, Netzanchlussmöglichkeiten usw.

Eine darüber hinaus erstellte Alternativenprüfung (siehe Abbildung 5) auf Ebene der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell hat ergeben, dass in der VG weitere vergleichbare Flächen zur Umsetzung von PV-FFA vorhanden sind. Da es sich bei der Planung um eine Agri-PV-Anlage handelt, welche die Vereinbarkeit einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Fläche auch nach Umsetzung der Anlage als Ziel hat, stellen im Rahmen der Alternativenprüfung umweltrelevante Aspekte eine prägende Rolle dar. Dies wird durch den Ausschluss von Waldflächen für die Umsetzung von PV-FFA und damit eine Konzentration auf landwirtschaftliche Nutzflächen noch verstärkt. Darüber hinaus sind alle verfügbaren Potenziale an Dachflächen sowie bereits versiegelten Flächen zu nutzen, um die Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien erreichen zu können.

Einschränkendes Kriterium sind darüber hinaus vor allen Dingen das Landschaftsbild sowie touristische Belange und die Erholungsfunktion. Diese Kriterien betreffen im Wesentlichen die Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus.

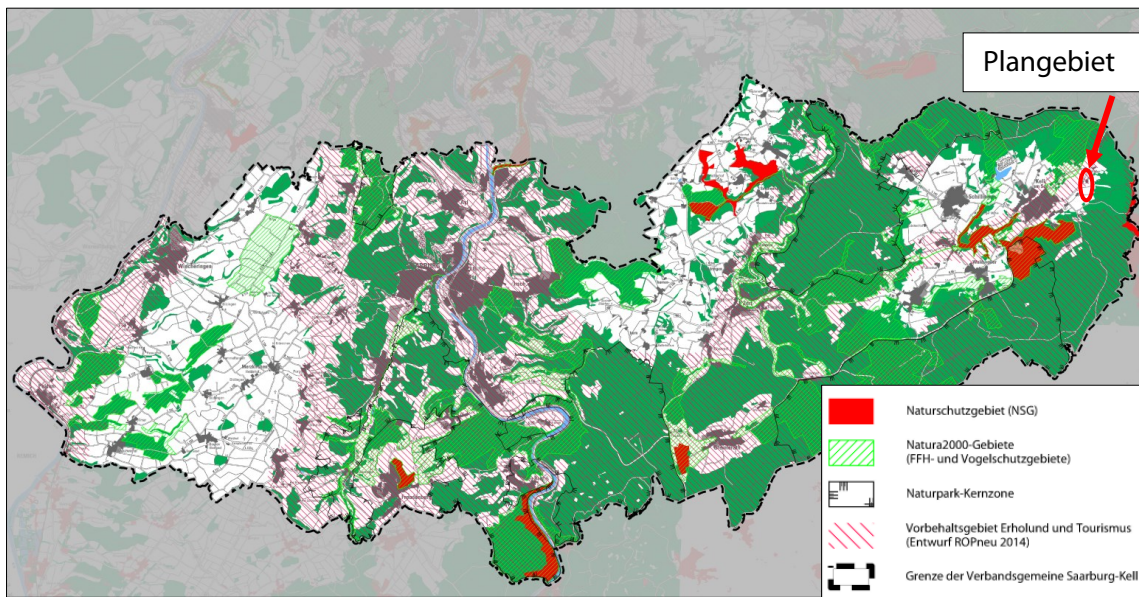


Abbildung 5: Alternativenprüfung VG Saarburg-Kell

Unter Anwendung dieser Kriterien verbleiben unterschiedliche potenzielle Flächen im Gebiet der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell, die sich als gut geeignete Standorte für den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zeigen.

Die Photovoltaiknutzung ist naturgemäß nicht an spezielle Standortbedingungen geknüpft, sondern prinzipiell im gesamten Raum bzw. Gebiet der VG realisierbar. Ein gegenteiliges Beispiel ist z.B. die Wasserkraft, die an ein geeignetes Gewässer gebunden ist. Bei der Photovoltaik sind es hingegen entgegenstehende Nutzungen oder Belange, weshalb sich bestimmte Standorte nicht eignen. Mit Blick auf die VG Saarburg-Kell ergeben sich, auch unter Beachtung der beschlossenen Standortkonzeption eine Vielzahl möglicher Standorte zur Umsetzung von PV-FFA. Diese Bereiche zeigen die bevorzugten Flächen für die Nutzung der Photovoltaik auf.

Über das gesamte VG-Gebiet hinweg ergeben sich immer mehrere „Alternativen“, die gleichermaßen für die Nutzung von Photovoltaik geeignet sind. Für das hier vorliegende Plangebiet stellt zunächst die Überlagerung mit einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft gem. ROPneu (Entwurf 2014) eine etwaige Einschränkung des Standortes dar. Unter Beachtung der Ausführung der Planung als Agri-PV-Anlage löst sich dieser Konflikt entsprechend auf und zeigt sich auf gleicher Weise geeignet wie andere Standorte in der VG.

Die objektiven Kriterien zur Flächenarrondierung sind begrenzt. Letztendlich spielen nachgelagert auch die Flächenverfügbarkeit, die Einspeisesituation sowie andere Kriterien eine Rolle für die Flächenauswahl. Diese Belange können auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend geklärt werden. So kann es umgekehrt kommen, dass bei einer Steuerung mittels Flächenvorsorge Sonderbauflächen definiert werden, die aus o.g. Gründen wie der Flächenverfügbarkeit nachgelagert nicht umsetzbar sind.

Somit hat der Verbandsgemeinderat im Prozess zur Erarbeitung geeigneter Ausschlusskriterien bereits eine Abwägung unterschiedlicher Belange getroffen.

Zur Erreichung der übergeordneten energiepolitischen Ziele des Landes Rheinland-Pfalz ist es also auch erforderlich, auf weiteren geeigneten Standorten innerhalb der VG Freiflächenanlagen zu entwickeln. Daher besteht grundlegend nicht die Frage ob es alternative, vergleichbare Standorte für dieses Vorhaben gibt, sondern ob alternative, vergleichbare Standorte für weitere Vorhaben bzw. den Ausbau der regenerativen Energie zur Verfügung stehen.

Der hier geplante Standort zeigt sich als grundsätzlich geeignet für die Umsetzung einer Agri-PV-Anlage. Innerhalb der VG Saarburg-Kell finden sich weitere mögliche und gut geeignete Standorte, die aber keine höhere Eignung zur Umsetzung einer PV-FFA zeigen als der hier geplante.

Teil 2: Umweltbericht

Bewertung der Umweltverträglichkeit		
Bewertungs-kriterien	Erläuterung	Bedeutung / Ziel-abweichung + gering o mittel - hoch
Bestand	<p>Bei dem Gebiet, auf welchem der Solarpark errichtet werden soll, handelt es sich vollumfänglich um landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünlandflächen mit Fettwiesen und Fettweiden). Der nördliche Rand des Plangebietes wird durch die Bundesstraße B 407 mit einem Alleenbestand begrenzt. Im Nordwesten grenzt ein Aussiedlerhof mit umfassendem Baumbestand an das Plangebiet an. Durchquert wird das Gebiet von einem unbefestigten Wirtschaftsweg von Ost nach West. Östlich, im Bereich des Bachtals grenzen Nadelholzbestände an das Plangebiet an. Diese sind aufgrund von Trockenheit und Borkenkäferbefall zum Teil gerodet. Der nordöstliche Teil des Plangebietes wird zum Teil von Gehölzbeständen und Baumreihen begrenzt.</p> <p>Im Nordosten grenzt der Morborn als Gewässer 3. Ordnung mit seinem Quellbereich an das Plangebiet an. Es handelt sich hierbei um Quell- und Talursprungsmulden von Ruwer, Wadrill und Zuflüssen der Kleinen Dhron mit den Biotoptypen Feuchtwiesen, Borstgrasrasen und Magerwiesen. Die Bereiche liegen außerhalb des Plangebietes</p>	

<p>Umweltziele</p>	<p>LEP IV: landesweit bedeutsamen Bereiches für Erholung und Tourismus, landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft</p> <p>ROP1985: sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen; Vorranggebiet für Erholung mit guter bis hervorragender Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung; Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung; Schutzbedürftiges Gebiet für Grund- und Oberflächenwasser, Überlagerung mit einer Richtfunkstrecke-, Naturpark Saar-Hunsrück (keine Kernzone)</p> <p>Entwurf des ROPneu (2014): Vorranggebiete Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund; Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus; der Gemeinde Kell am See werden die besonderen Funktionen Wohnen, Gewerbe, Landwirtschaft und Freizeit/Erholung zugewiesen; Östlich angrenzend befinden sich Bereiche des regionalen Biotopverbundes. Diese wurden aus der Planung entsprechend ausgeschlossen.</p> <p>FNP mit integriertem LP der Alt-VG Kell am See (2003): Fläche für die Landwirtschaft – Flächen für Acker, Grünland oder Sonderkulturen mit Mindestanteil naturnaher Elemente. Im angrenzenden östlichen Bereich ist eine geschützte Fläche nach § 24 LpflG (alt) dargestellt. Diese wird von der Planung nicht betroffen.</p>	<p>o</p>
<p>Schutzgebiete</p>	<p>Der geplante Solarpark liegt innerhalb des „Naturpark Saar-Hunsrück“, jedoch nicht innerhalb einer der sieben Kernzonen.</p> <p><u>Schutzzweck</u> für den gesamten "Naturpark Saar-Hunsrück" ist <i>die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, Schönheit und des für Langzeit- und Kurzurlaub besonderen Erholungswert des südwestlichen Hunsrücks und des Saartals mit den begleitenden Höhenzügen von der Landesgrenze bis Kanzem.</i></p> <p>Die besondere Schutzwürdigkeit der Fläche erfordert eine vertiefte Prüfung der Vereinbarkeit mit den entsprechenden Schutzzwecken der Verordnung, aber auch die Berücksichtigung von kumulativen Wirkungen mit anderen geplanten Vorhaben im Umfeld.</p> <p>Weitere Schutzgebiete (LSG, NSG, ND, LB, VSG, FFH-Gebiet, WSG) befinden sich nicht innerhalb oder im Umfeld des Plangebietes.</p> <p>Das Vorkommen pauschal geschützter Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG ist im Rahmen der weiteren Planung durch eine Biotoptypenkartierung zu klären.</p>	<p>o</p>

Menschen	<p>Keine Auswirkungen auf den Menschen, da die Anlagen weder Lärm noch Schadstoffe emittieren. Die Auswirkungen beschränken sich deshalb auf die Sichtbarkeit der Anlage sowie den Erholungswert des Plangebietes.</p> <p>Hier wird auf die Ausführungen zum Schutzgut Landschaftsbild und Erholung verwiesen.</p>	o
Tiere und Pflanzen	<p>Für die Errichtung der Anlage werden intensiv genutzte Grünlandflächen mit mittlerer Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere beansprucht. Mit Umsetzung des Agri-PV-Konzeptes soll die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung durch Beweidung und Mahd weiter fortgeführt werden. Negative Auswirkungen sind demnach nicht zu erwarten.</p> <p>Faunistisch ist das Gebiet für Halboffen- und Offenlandarten sowie heckenbrütende Vogelarten von Bedeutung.</p> <p>Allgemein stellt die Beibehaltung der Flächennutzung keine Verschlechterung der Biotopfunktionen dar. Artenschutzrechtliche Auswirkungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu definieren. Dies entspricht im Wesentlichen mögliche Beeinträchtigungen bestehender Feldlerchereviere.</p>	o
Boden	<p>Im Planungsraum finden sich vorwiegend Braunerden und Regosole die sich aus Tonschiefer und Quarzit gebildet haben.</p> <p>Das gewichtete Mittel der Ertragsmesszahlen im Plangebiet liegt mit 31 Punkten unter dem landesweiten Mittel und unter dem Mittel der Gemarkung Kell sowie der VG Saarburg-Kell. Bei den betrachteten Grünlandstandflächen handelt es nicht um ertragsstarke Standorte.</p> <p>Der Landschaftsplan (2015) stellt für den Bereich des Plangebietes eine grundsätzliche Wassererosionsgefährdung mit dem Ziel einer angepassten Bewirtschaftung dar. Der südliche Bereich wird mit einer hohen Wassererosionsgefährdung dargestellt. Der östlich angrenzende Gewässerbereich zeigt sich als Nassstandort mit dem Ziel der Entwicklung einer standortgerechten Vegetation mit Feuchtwiesen.</p> <p>Durch die Dauerbegrünung des Bodens bleiben alle Bodenfunktionen einschl. der Wasserrückhaltefähigkeit erhalten. Die Neuversiegelung wird im Bebauungsplan auf max. 4% der Fläche begrenzt.</p> <p>Eine spätere Rückgewinnung der Fläche nach Nutzungsende der Anlage ist ohne Altlast möglich.</p>	o

<p>Fläche</p>	<p>Das Ziel der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie aus dem Jahr 2002 besagt, dass bis zum Jahr 2020 die bundesweite Neuinanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen auf maximal 30 ha pro Tag begrenzt werden soll. Nach Angaben des statistischen Bundesamtes lag die Neuinanspruchnahme 2004 bei rund 130 ha und im Jahr 2020 noch bei 54 ha pro Tag.</p> <p>Im vorliegenden Fall soll bestehende landwirtschaftliche Nutzfläche in ein Sondergebiet mit der Nutzungsart „Agri-Photovoltaik“ überführt werden. Dadurch findet eine Neuinanspruchnahme von Flächen im Umfang von rund 15,0 ha statt. Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass mit der Umsetzung des Standortes als Agri-PV-Anlage eine landwirtschaftliche Nutzung des überwiegenden Teils der Fläche auch nach der Ausweisung als Sondergebiet Agri-Photovoltaik gewährleistet ist. Somit ist nicht von einer Flächenumwandlung im vollen Umfang von 15 ha auszugehen.</p> <p>Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, neben der Windkraft die Solarenergie in RLP stark auszubauen. Bis 2030 soll eine Verdreifachung der Solarenergie erreicht werden. Mit dem Landessolargesetz (LSolarG) wurde ein jährlicher Ausbau von 500 MW installierter Solarenergieleistung als Ziel beschlossen. Zur Erreichung dieses Ziels ist es unabdingbar Flächen in einem großen Umfang zu beanspruchen. Dies wird auch mit dem Verordnungsentwurf zur 4. Änderung des LEP IV deutlich. In der Gesamtbetrachtung sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche daher nicht vermeidbar und aufgrund der verbleibenden Nutzbarkeit der Fläche im Rahmen einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung als gering einzustufen.</p> <p>Unabhängig davon bedarf es an erster Stelle auch den Ausbau von Photovoltaik-Anlagen auf Dachflächen, bereits versiegelte Flächen sowie Konversionsflächen. Dies ist im Rahmen politischer Entscheidungsprozesse entsprechend zu berücksichtigen. Hierdurch kann der Bedarf an Freiflächen in einem gewissen Umfang reduziert werden.</p> <p>Die Nutzungsänderung stellt keine Verschlechterung der Bodenfunktion und des Naturhaushaltes dar. Es findet nur eine geringfügige Versiegelung der Fläche statt. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.</p>	<p>+</p>
---------------	--	----------

<p>Wasser</p>	<p>Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer (Stillgewässer und Fließgewässer) oder Wasserschutzgebiete.</p> <p>Unmittelbar östlich angrenzend entspringt der Morborn als Gewässer dritter Ordnung, der nach ca. 1,3 km in die Wadrill mündet. Das Plangebiet stellt ca. ein Viertel des Einzugsgebietes des Morborn dar. Zentrale Anlagen zur Rückhaltung oder Ableitung anfallenden Niederschlagswassers werden nicht erforderlich. Aufgrund der technischen Konzeption mit der senkrechten Aufstellung der Module ist eine etwaige Aufkonzentrierung des Niederschlagswassers auszuschließen. Da das Gelände flächig eingesät und als Grünland weitergenutzt werden soll, kann das anfallende Niederschlagswasser weiterhin dezentral auf der gesamten Fläche zur Versickerung gebracht werden. Negative Auswirkungen auf das angrenzende Gewässer sind nicht zu erwarten.</p> <p>Im Plangebiet können sich in 3 Teilbereichen Abflusskonzentrationen nach Starkregenereignissen bilden. Dies ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Erosionsgefährdung ist aufgrund der Grünlandnutzung bereits als gering einzustufen und wird durch die Planung nicht vergrößert.</p>	<p>+</p>
---------------	---	----------

Luft/Klima	<p>Gemäß den Angaben des Landschaftsplan der Alt-VG Kell am See 2015 liegt das Plangebiet in einer windexponierten Fläche und grenzt an Flächen des lokalen Klimaschutzwaldes an, die allerdings von der Planung nicht betroffen sind. Besondere Funktionen für die umliegenden Siedlungsräume werden der Fläche nicht zugeordnet.</p> <p>Im Rahmen des Klimawandels ist mit der Zunahme lokaler Starkniederschläge und anhaltenden Trockenperioden zu rechnen.</p> <p>Durch die Aufstellung der Module wird der Boden zumindest zeitweilig in Bereichen teilverschattet. Zwar ist der Effekt weniger stark als bei konventionellen PV-FFA mit einer geneigten Überstellung der Flächen mit Modulen, dennoch kann ein gewisser positiver Effekt auf den Boden nicht ausgeschlossen werden. Die geschlossene Vegetationsdecke schützt den Boden bei starken Niederschlagsereignissen vor Erosion.</p> <p>Großräumig betrachtet trägt eine Photovoltaikanlage dazu bei den Verbrauch fossiler Brennstoffe zu verringern und damit den Ausstoß klimaschädlicher Emissionen zu mindern. Durch die Errichtung der Photovoltaikanlagen sind keine negativen Auswirkungen auf das (lokale) Klima zu erwarten.</p>	+
------------	--	---

<p>Landschaftsbild</p>	<p>Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsraum Keller Mulde. Der Landschaftsraum bildet eine Hochmulde mit Höhen von ca. 500-550 m ü.NN., das Plangebiet ist geprägt von den Mosaik-Offenlandschaften.</p> <p>Gemäß den Angaben des Landschaftsplans (2015) liegt das Plangebiet in einem Offenlandbereich mit mittleren Anteilen an landschaftstypischen, gliedernden Strukturen. Eine technische Beeinträchtigung stellt die vorhandene Hochspannungsleitung dar. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich keine landschaftsprägenden Elemente. Eine Einsehbarkeit von wesentlichen Aussichtsbereichen aus ist nicht gegeben. Die Wirkungen auf das Landschaftsbild beschränken sich stark auf das direkte räumliche Umfeld. Im Rahmen der weiteren Planungen sowie der verbindlichen Bauleitplanung sind Maßnahmen zu entwickeln, die die Wirkung der Planungen auf das Landschaftsbild im Nahbereich um die Anlage entsprechend minimieren. Dies umfasst bspw. die Ergänzung der bestehenden Eingrünung zur B407. Aufgrund der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Fläche erfolgt keine Randeingrünung im Bereich in dem der Saar-Hunsrück-Steig das Plangebiet quert. Vielmehr soll der Vorteil der geplanten Agri-PV-Anlage anhand von Informationstafeln dargestellt werden und somit ins Bewusstsein der Wanderer gerückt werden.</p> <p>Der geplante Solarpark liegt innerhalb des „Naturpark Saar-Hunsrück“, jedoch nicht innerhalb einer der sieben Kernzonen.</p> <p><i>§ 4 (1) „Schutzzweck für den gesamten Naturpark ist die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, Schönheit und des für Langzeit- und Kurzurlaub besonderen Erholungswertes des südwestlichen Hunsrücks und des Saartales mit den begleitenden Höhenzügen von der Landesgrenze bis Kanzem.“</i></p> <p>Eine Vorbelastung stellen die bestehende Freiflächenanlage westlich des Plangebietes sowie die Hochspannungs-Freileitung dar.</p>	<p>o</p>
------------------------	---	----------

Erholung	<p>Kell am See ist ein staatlich anerkannter Luftkurort. Das touristische Zentrum des Ortes bildet der Stausee nordwestlich der Ortslage. Hier finden sich zahlreiche Freizeiteinrichtungen. Der Stausee und die umliegenden Einrichtungen haben keinen direkten räumlichen Bezug zum Plangebiet. Eine Sichtbeziehung der Anlage ist nicht gegeben. Auch die Ortslage ist durch die dazwischenliegende Bundesstraße räumlich von der geplanten Anlage getrennt. Die geplante Anlage wird daher keine negativen Auswirkungen auf den Erholungswert rund um den Stausee bzw. der Ortslage Kell haben.</p> <p>Weiterhin führen Rad- und Wanderwege durch das Gebiet um die Ortslage. Der Ruwer-Hochwaldradweg verläuft jenseits der B 407 entlang der alten Bahntrasse der Hochwaldbahn, eine Einsehbarkeit auf das Plangebiet ist allerdings nicht gegeben. Der Saar-Hunsrück-Steig quert das Plangebiet von Ost nach West, ein Ortswanderweg verläuft am südlichen Rand des Plangebietes entlang. Die von den Planungen betroffene Etappe des Saar-Hunsrück-Steigs verläuft über eine Länge von 11,5 km vom Grimburgerhof zum Stausee Kell. Die Etappe verläuft überwiegend durch Waldgebiete, entlang des Wadrilltals bis zu den Hochwaldhöhen um die Ortslage Kell am See. Die Etappe ist lediglich auf einer Strecke von ca. 800m durch die PV-FFA betroffen. Es ist demnach nicht von einer geminderten Erholungswirkung auszugehen.</p> <p>Im Rahmen der weiteren Planungen ist sicherzustellen, dass es zu keinen wesentlichen Einschränkungen durch die Umsetzung der Solarparkfläche im bestehenden Wegewandernetz kommt Aufgrund der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Fläche erfolgt keine Randeingrünung im Bereich in dem der Saar-Hunsrück-Steig das Plangebiet quert. Darüber hinaus kann eine touristische Inwertsetzung der Photovoltaikanlage (in Kombination mit den südwestlich angrenzenden Bestandsanlagen) durch Informations- und Schautafeln angestrebt werden, um so die Nutzung der erneuerbaren Energien in das touristische Konzept der Region einbinden zu können.</p>	+
Kultur- und Sachgüter	<p>Im Plangebiet und in der näheren Umgebung befinden sich gemäß der Stellungnahme der GDKE bekannten Kultur- oder Sachgüter. Im Rahmen der weiteren Planungen sind geomagnetischen Untersuchungen durchzuführen sowie die GDKE entsprechend in die Planung mit einzubinden.</p>	+
Wechselwirkungen	<p>Wechselwirkungen über die bei den o.g. Schutzgütern bereits benannten Aspekte hinaus sind nicht erkennbar.</p>	+

<p>Voraussichtliche Entwicklung ohne Planung</p>	<p>Ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes würde die bisherige alleinige landwirtschaftliche Nutzung auf unbestimmte Zeit fortgeführt.</p> <p>Um die übergeordneten politischen Ziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energie zu erreichen, muss der Ausbau, also die Errichtung von Freiflächenanlagen, deutlich zunehmen. Unweigerlich ist es erforderlich hierzu Flächen in einem großen Umfang zu beanspruchen. Mit Hilfe der Umsetzung der PV-FFA als Agri-PV-Anlage ist eine weitergehende Nutzbarkeit der Fläche für die Landwirtschaft gegeben.</p> <p>Wird die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht am vorliegenden Standort errichtet, so wird dies dem allgemeinen Zubau der Photovoltaik abgezogen. Folglich werden die Flächen an anderer Stelle beansprucht um die übergeordneten Ziele des Bundes und des Landes zu erreichen.</p>	
<p>Alternativen</p>	<p>siehe Punkt 1.15</p>	
<p>Auswirkungen auf das europ. Netz „Natura 2000“</p>	<p>Im Plangebiet selbst kommen keine Flächen des europäischen Netzes „Natura 2000“ (FFH- und Vogelschutzgebiete) vor. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist ein Teil des FFH-Gebiets „Ruwer und Seitentäler“ (6306-301) und rund 280 m vom geplanten Anlagenstandort entfernt. Das FFH-Gebiet wird vom Plangebiet durch die Bundesstraße B 407 getrennt.</p> <p>Die Grundlagenkarte zum Bewirtschaftungsplan gibt für die nächstgelegenen Bereiche keine FFH Lebensrautypen (LRT) sowie FFH-Arten an.</p> <p>Aufgrund der räumlichen Distanz und der Art des Vorhabens steht das Vorhaben den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes nicht entgegen.</p> <p><u>Das Erfordernis einer Verträglichkeitsbeurteilung gem. Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der EG v. 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) ist demnach nicht gegeben.</u></p>	<p style="text-align: center;">+</p>
<p>Gesamtbewertung des Eingriffs</p>	<p>Die geplante Photovoltaikanlage ist an dem vorgesehenen Standort ohne hohe Umweltkonflikte zu verwirklichen. Die Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter werden für die Bebauungsplanung abschließend bewertet und Maßnahmvorschläge abgeleitet.</p>	

<p>Vorschläge für Vermeidung / Ausgleich von Beeinträchtigungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung der Versiegelung durch Festsetzung einer Obergrenze von 2% im Bebauungsplan • Verwendung wasserdurchlässiger Bodenbeläge für Wege, Zufahrten und Stellplätze • Bestimmung eines Waldabstands durch die Festsetzung einer Baugrenze im Bebauungsplan • Abschluss von Haftungsverzichtserklärungen zwischen dem Betreiber sowie den angrenzenden Waldeigentümern bei Unterschreitung von Waldabständen von 35 m. • Freihaltung des Quellmuldenbereich des angrenzenden Gewässers von der Planung sowie jeglicher Bebauung • Ergänzung der umgrenzenden Sichtschutzhecken/Gehölzbeständen • Belassen einer ausreichend großen Lücke für Kleintiere zwischen Unterkante Zaun und Bodenoberfläche 	
---	---	--

Diese Begründung (Teil 1 - Städtebau und Teil 2 - Umweltbericht) ist Bestandteil der Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Saarburg-Kell.

Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell

Saarburg, den

Jürgen Dixius, Bürgermeister

Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Trier, den

Im Auftrag:
